

ACSC - Statuten

ÖSTERREICHISCHE FACHVEREINIGUNG FÜR EINKAUFSZENTREN (AUSTRIAN COUNCIL OF SHOPPING CENTERS), ZVR-Zahl: 347962415

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "ACSC AUSTRIAN COUNCIL OF SHOPPING CENTERS" oder "ÖSTERREICHISCHE FACHVEREINIGUNG FÜR EINKAUFSZENTREN" und hat seinen Sitz in 2500 Baden, Erzherzog Wilhelm Ring 2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit abgesehen von Österreich auf Zentral-, Süd- und Osteuropa.

§ 2 – Zweck des Vereines und Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Planung, Entwicklung und Management von Einzelhandelsensembles in Zentral-, Süd- und Osteuropa und auch die Vertretung gegenüber dem internationalen Einkaufszentrenverband (International Council of Shopping Centers).
2. Der ideelle Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
 - a) An ideellen Mitteln ist die Durchführung von Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Studienreisen und Versammlungen sowie der internationale Erfahrungsaustausch vorgesehen.
 - b) Die materiellen Mittel sollen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen finanziellen Leistungen sowie aus Erträgen von Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und sonstigen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, wenn dieselbe an Einkaufszentren beteiligt ist oder beratend für solche tätig oder als Mieter in Einkaufszentren vertreten ist, der sich mit Einzelhandel beschäftigt. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zwei Personen namhaft zu machen die im Verein Sitz- und Stimmrecht haben. Jede Änderung bei den nominierten Personen ist dem Generalsekretariat anzuzeigen. Der Übergang von Sitz- und Stimmrechten erfolgt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Generalsekretariat.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, die Interesse an der Entwicklung von Einkaufszentren im Allgemeinen oder des Einzelhandels haben.
4. Sonstiges Mitglied kann jede physische Person werden, sofern ihr Unternehmen weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus muss ein sonstiges Mitglied mit seinem Unternehmen entweder an einem Einkaufszentrum beteiligt sein oder für ein Einkaufszentrum beratende Tätigkeiten vornehmen oder sich mit Einzelhandel beschäftigen. Ein sonstiges Mitglied kann außerdem jede Person werden, die bei einem ordentlichen Mitglied beschäftigt ist. Weiters ist eine sonstige Mitgliedschaft für Mieter in einem Einkaufszentrum möglich, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Jedem sonstigen Mitglied kommt im Verein ein Sitz- und Stimmrecht zu.
5. Über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Kenntnisnahme der Satzung sowie sämtlicher bis zum Eintrittszeitpunkt gefasster Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich zur Einhaltung derselben. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung einer Abschrift (Kopie) der Statuten zu verlangen.

ACSC - Statuten

3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine (maximal zwei) Delegierten in der Generalversammlung Sitz und Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sonstige Mitglieder haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht. Den außerordentlichen Mitgliedern kommt weder ein Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht zu. Die Generalversammlung kann jedoch beschließen, dass bestimmte einzelne außerordentliche Mitglieder in beratender Funktion in den Organen des Vereines tätig werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen von den zuständigen Vereinsorganen beschlossenen finanziellen Leistungen verpflichtet. Jeder bei der Generalversammlung Stimmberechtigte kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Stimmberechtigten vertreten lassen.
7. Die Mitglieder nehmen den Code of Ethics des Vereins ausdrücklich vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis. Der Code of Ethics des Vereins liegt am Sitz des Vereines auf. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung einer Abschrift (Kopie) des Code of Ethics zu verlangen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod – bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit –

1. durch Austritt;
2. durch Ausschluss

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz für von ihnen zur Verwendung für Vereinszwecke geleistete Zahlungen, welche noch nicht verwendet bzw. verbraucht wurden. Bestehen zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beitragsrückstände, sind diese nachzuzahlen.

§ 6 – Austritt

1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines jeden Kalenderjahres wirksam erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Generalsekretariat eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Generalsekretariat anzuzeigen. Er entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, die bis zum Austrittszeitpunkt dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§ 7 – Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen dem Verein gegenüber mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder ein Mitglied gegen Vereinsinteressen wiederholt verstößt (zweifach genügt).

§ 8 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

ACSC - Statuten

- | | |
|--|---------|
| 1. Die Generalversammlung | (§ 9) |
| 2. Der Vorstand | (§ 10) |
| 3. Der Generalsekretär | (§ 10a) |
| 4. Die Rechnungsprüfer | (§ 11) |
| 5. Die Verbandsinterne Schlichtungseinrichtung | (§ 12) |

§ 9 – Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich einmal vom Obmann einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Wünscht ein Mitglied die Behandlung einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt (wie z.B. das Einbringen eines Vorstandswahlvorschlages vor einer Vorstandswahl), so hat es dies schriftlich beim Generalsekretariat so zeitgerecht einzubringen, dass der Gegenstand des Antrages längstens bis eine Woche vor der angesetzten Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden kann. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die Anwesenden mindestens die Hälfte der Stimmen repräsentiert ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet 15 Minuten später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Ausgenommen ist ein Beschluss nach dem tieferstehend angeführten Punkt 4.e) (Satzungsänderungen), dieser bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann nach dessen Ermessen innerhalb eines Monats einberufen werden. Sie muss hingegen von ihm innerhalb eines Monats anberaumt werden, wenn es ein Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Dem Wirkungskreis der Generalversammlung unterliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes oder Teile desselben und der Rechnungsprüfer.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
 - c) Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Verpflichtung zur Leistung sonstiger finanzieller Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke.
 - e) Satzungsänderung.

Beschlüsse der Generalversammlung sind den Mitgliedern gehörig bekanntzumachen. Der Beweis, dass ein Beschluss nicht zur Kenntnis gebracht wurde, obliegt dem beschwerdeführenden Mitglied.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer). Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einen in beratender Funktion tätigen vom Vorstand nominierten Beirat zuziehen. Die Mitglieder des Beirates sind bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

Die Vorbereitung für die Wahl des Vorstandes trifft der jeweils gewählte Vorstand. Gewählt wird der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang. Als gewählt gilt jenes Vorstandsteam, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen Vorstandsteams wird eine Stichwahl durchgeführt. Sollte sich hierbei keine einfache Stimmenmehrheit ergeben, entscheidet das Los.

Der Obmann (oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder der Generalsekretär) führt die laufenden Geschäfte des Vereines, vertritt den Verein nach außen und innen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen den Vorsitz. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann oder vom Generalsekretär gefertigt werden. Dem Vorstand und dem Generalsekretär obliegen die Wahrnehmungen der im § 2 dieser Satzungen festgelegten Aufgaben zur Erreichung der Vereinszwecke. Dazu zählt insbesondere:

ACSC - Statuten

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlungen und der Verbandstreffen.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Erledigung des laufenden Schrift- und Zahlungsverkehrs des Vereines.
7. Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der Zwecke und Ziele des Vereines dienen.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Obliegenheiten nach besten Kräften, Wissen und Gewissen auszuüben. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grunde immer, während der Funktionsperiode aus, so ist die freigewordene Funktion zu ersetzen. Sollte es sich bei dieser freigewordenen Position um den Obmann handeln, übernimmt sein Stellvertreter Obmannsfunktion bis zum Ende der Funktionsperiode. Handelt es sich um Obmann-Stellvertreter, Schriftführer oder Kassier, kann von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern eine andere Person mit der Wahrnehmung der Agenden des ausscheidenden Mitgliedes bis zur nächstfolgenden Vorstandswahltermin betraut werden.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der Versammlungsprotokolle obliegt dem Schriftführer; Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Anwesenheit von nur drei Vorstandsmitgliedern können Beschlüsse des Vorstandes nur mit mindestens zwei Stimmen gefasst werden. Den Vorsitz führt der Obmann, in seiner Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Der Vorstand gibt sich die weitere Geschäftsordnung selbst. Sollten drei einander folgende Vorstandssitzungen nicht beschlussfähig sein, ist eine Generalversammlung einzuberufen, mit der die Funktionsperiode des Vorstandes endet, und es ist der Vorstand neu zu wählen.

Nach zwei Jahren endet auch die Tätigkeit des Beirats und auch dieser wird vom jeweils neu gewählten Vorstand zusammengestellt und eingeladen.

§ 10a – Generalsekretär

Der Vorstand kann eine fachlich geeignete Person als Generalsekretär bestellen. Dem Generalsekretär obliegt die organisatorische Arbeit für den Verband und darüber hinaus jede vom Vorstand übertragene weitere Aufgabe. Der Generalsekretär wird mit seiner Bestellung auch in den Vorstand kooptiert.

§ 11 – Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer einer Funktionsperiode des Vorstandes. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Verwendung der dem Verein zur Verfügung gestellten Mitgliedsbeiträge, Werbekostenbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, etc. zu überwachen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Prüfung der Buchführung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und hat sich nicht nur auf die Richtigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der finanziellen Gebarung des Vereines zu erstrecken.

Die Rechnungsprüfer haben über die von ihnen durchgeführten Prüfungen dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und im Falle ordnungsgemäßer finanzieller Gebarung in der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

§ 12 – Verbandsinterne Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF berufen. Dieses ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch eine aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereines bestehende verbandsinterne Schlichtungseinrichtung entschieden. Sie besteht aus je einem von jeder Streitpartei nominierten Beisitzer und einem von diesen ernannten Obmann. Kommt über dessen Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die verbandsinterne Schlichtungseinrichtung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

ACSC - Statuten

3. Sämtliche Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder betreffen, insbesondere über die Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen in der jeweils beschlossenen Höhe, unterliegen nicht der verbandsinternen Schlichtungseinrichtung, sondern bleiben unmittelbar dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten.

§ 13 – Finanzielle Verpflichtungen der Vereinsmitglieder

1. Die Vereinstätigkeit wird aus folgenden finanziellen Leistungen der Mitglieder aufrecht erhalten:
 - a) Mitgliedsbeiträge, welche von den ordentlichen und sonstigen Mitgliedern zu entrichten sind;
 - b) sonstige zweckgebundene Beiträge von ordentlichen und von Zusatzmitgliedern;
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Erträge vereinseigener Unternehmen und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 14 – Authentische Auslegung

Die authentische Auslegung der Satzungen und der von der Generalversammlung und dem Vorstand getroffenen sonstigen Beschlüsse nach Treu und Glauben steht ausschließlich dem Vorstand zu.

§ 15 – Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann durch die zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.